

4

Betr.: I l l e r, Lina, geb.: 24.7.02 - 3832 -

(ungeklärt)

Frau I. kam im November 1944 wegen Wehrkraftzersetzung in Haft und ist am 22.3.45 im UG. verstorben. Als Hinterbliebener wurde zunächst der Ehemann Arno I. anerkannt. Da sich Arno I. wieder verheiratete, wurde dessen Anerkennung zurückgezogen und der Sohn Wolfgang I., geb. 6.9.34, als Hinterbliebener anerkannt. Auf Grund des neuen VdN-Gesetzes stellt Arno I. Antrag auf Wiederanerkennung. I. war ~~w~~vor 33 nicht politisch organisiert. Er gehört heute der SED und VVN an, besucht die Versammlungen der VVN, ist aber sonst nicht aktiv tätig. Seine Einstellung ist positiv, wie die beigebrachten Bürgschaften besagen. Nachteiliges ist nicht bekannt.

- Der Ausschuß kam im Falle des Ehemannes Arno I. zu dem Beschluß, die Ablehnung zu beantragen und mit der LRS Rücksprache zu nehmen, ob das Kind Wolfgang I. weiterhin anerkannt bleiben kann, da der Ausschuß insgesamt der Meinung ist, daß auch diese ~~A~~nerkennung sehr fraglich ist.

Leipzig, den 31. 3. 1950 Quelle: Sächsisches Staatsarchiv, StA-L, 20237,
Prüfungsausschuß Bezirkstag und Rat des Bezirkes Leipzig, Nr. 13636